

Volluminöse Schuhe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **2 (1918)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erfordern, die nicht in diese Zeitschrift passen. Wer das Schweizerische Obligationenrecht, insbesondere die Artikel 107 und 109 kennt, wird die Richtigkeit unserer Behauptung ohne weiteres anerkennen und die Warnung vor dem „Annullieren“ unterstützen, wenn er sich vergegenwärtigt, daß das „Annullieren“ vom Bundesgericht als eigentlicher Vertragsrücktritt, als Aufhebung des gesamten Vertragsverhältnisses im Sinne von Artikel 109 des Obligationenrechtes aufgefaßt worden ist und nicht als bloßer Verzicht auf die nachträgliche Leistung des vertragsbrüchigen Teiles unter grundsätzlicher Festhaltung des Vertrages.

Der bundesgerichtliche Entscheid über den Sinn des „Annullierens“ lehrt übrigens ganz allgemein, wie viel besser es wäre, wenn Kaufleute und Anwälte sich an die gute deutsche Sprache des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes hielten, statt gedankenlos immer noch die vielen Fremdwörter der üblichen kaufmännischen Sprache anzuwenden. Eug. Bl.

Volluminöse Schuhe

und zwar gleich zwei Paare, haben nach den gedruckten Aufgebotblättern des Divisionskreises 5 sämtliche Fußtruppen in den Dienst mitzubringen. Hierzu seien einem Zivilisten eine Frage und eine Mitteilung an den „Tit.“ Divisionskreis 5 erlaubt:

1. Die Frage: Kann darauf gerechnet werden, daß die sämtlichen Fußtruppen wissen, was nicht volluminöse Schuhe sind, und kann man das nicht allenfalls auf deutsch ebenso gut sagen?

2. Mitteilung: Das Wort volumen und das davon abgeleitete Beiwort voluminös werden mit einfachem I geschrieben, sowohl lateinisch, wie französisch, italienisch und „deutsch“.

Als Vorläufer unseres Sprachvereins

weist sich der wackere Glarner Legidius Eschudi, der berühmte Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft, aus; in seiner „Rhaetia“ (1538 in Basel gedruckt) sagt er nämlich:

„Und so nun tütsche spraach zuo eigner gschrift gebracht, ouch aller dingen worten an iro selbs vollkommen genuog ist, so wöllend hez die tütschen Cankler, ouch die Conffistorischen schryber uns wider zuo latin bringen, könnend nit ein linien one latinische wort schryben, so sy doch der tütschen genuog hettend, machend, das menger gemeiner man, so kein latin kan, nit wissen mag, was es bedüt, oder wie ers versten soll, wöllend also unser tütsch, so ein erliche spraach ist, verachten, bruchind ouch etwa wälsche wort, so doch all ander spraachen die unser nit ansehend; daruß kompt, das nach und nach man nit weißt, was tütsch ist. In den alten tütschen [auctores] find man kein latin, sondern alles tütscher worten, allein die nüwen Cankler sind so naswyß . . ., mischlend also latin u tütsch under einandren; were nützer gar latin oder gar tütsch.“

Das sind ganz und gar die Grundsätze des Deutschschweizerischen Sprachvereins: 1. Sprachmischung ist unschön; 2. Fremdwörter sind etwas unsoziales, ein Unrecht gegen den gemeinen Mann; 3. die deutsche Sprache ist reich genug, um der Fremdwörter entbehren zu können.

Bl.

Unsere Jahresversammlung

fand Sonntag, den 13. Weinmonat im heimatlichen „Schützenhaus“ in Basel statt. Leider war unser Vorsitziger, der am Vorabend noch unsere Vorstandssitzung geleitet hatte, durch einen Grippeanfall verhindert teilzunehmen. Herr Dr. Heinrich Stichelberger von Bern hielt einen öffentlichen Vortrag über „die Sprache Johann Peter Hebels in den Erzählungen des Rheinländischen Hausfreundes“, einen Gegenstand, der in Basel auf Teilnahme rechnen konnte und auch eine stattliche Zuhörerschaft (etwa 65 Personen) anzuziehen vermochte; die Arbeit wird in unsere Rundschau aufgenommen, die noch dies Jahr erscheinen wird. In der Geschäftssitzung, an der 24 Mann teilnahmen, wurden der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht des Volksbücheraususses genehmigt. Zu unserm großen Bedauern mußte Herr Antener, unser Rechnungs- und Geschäftsführer, aus Rücksicht auf seine neue berufliche Stellung seinen Rücktritt erklären; er empfing den Dank des Vereins für seine ungemein tüchtige Geschäftsführung; als Nachfolger ernannte die Versammlung Herrn Sekundarlehrer Brüderlin in Rüsnacht am Zürichsee. Der Stand der Kasse ist freilich nicht erhebend, die Mitglieder werden nächstens mehr davon hören. Im schriftlichen Gruß des Vorsitzers an die Versammlung und in der Tischrede am gemütlich verlaufenen Mittagessen kam der Gedanke zum Ausdruck, daß in diesen für die Zukunft des Deutschschweizerischen Sprachvereins so bedeutungsschweren Tagen der Deutschschweizerische Sprachverein auf seinem Posten stehen müsse.

Aus der Presse.

Im St. Galler Tagblatt erschien im Augusten, auf drei Nummern verteilt, ein Aufsatz von Prof. Dr. Hilty, dem neuen Vorsitziger der St. Galler Gesellschaft für deutsche Sprache, über „Reinigung der deutschen Sprache“, über den wir uns freuen dürfen um seiner selbst und um der reichlichen Gastfreundschaft willen, die hier die Zeitung der Sache gewährt hat. Im allgemeinen Teil nimmt der Verfasser u. a. den jetzt zum Teil mit einigem Recht, großenteils aber doch mit Unrecht viel mißhandelten „bösen Engel“ und seine „Entwelschung“ in Schutz. Für die Schweiz billigt er (ohne unser Mitglied zu sein!) durchaus unsere Haltung und schließt sich unserm Vortrage von der Jahresversammlung 1916 („Pfleger und Schutz der deutschen Sprache in der Schweiz“) völlig an; für das Andemokratische und daher Unschweizerische der Fremdwörter bringt er ein gutes Beispiel aus der neuesten st. gallischen Politik, die „Novelle zum Staatssteuer-Gesetz“ — die meisten Stimmbürger kannten wohl das Wort nur im Sinn von „Erzählung“, viele nicht einmal so; wie einfach und verständlich wäre Zusatz, Nachtrag oder Ergänzung gewesen.

Die Neue Zürcher Zeitung dagegen hat es seinerzeit für nötig gehalten, vor Engels Entwelschung, die für uns doch gewiß noch keine Gefahr geworden war, zu warnen, und sie berief sich dabei natürlich auf Goethe und die Akademie. Es war nun freilich töricht und ebenso dumm als grob vom Meißner Tageblatt, deshalb vom „schmutzigen Deutsch der Schweizer Zeitungen“ zu sprechen (übrigens ist auch der Aufsatz Göthes in der Juli- und Augustnummer der Zeitschrift des Allgemeinen deutschen Sprachvereins sehr kurzichtig und muß in jenem Blatte noch erwidert werden); denn die Haltung der N. Z. Z. ist nicht schlimmer als die sehr vieler führender reichsdeut-